

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sisma SpA (Mantova, Italien)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Juli 2010 in der Sache R 1638/2008-4 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Bildmarke, die ein Rechteck mit Elefanten darstellt, für Waren der Klassen 10, 16, 21, 24 und 25.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: SISMA S.p.A.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marken der Antragstellerin: Internationale und nationale Bildmarken, die einen Elefanten darstellen und nationale Wortmarke „elefanten“, für Waren der Klassen 24 und 25.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da die sich gegenüberstehenden Marken aus begrifflicher, visueller und klanglicher Sicht ähnlich seien und die Klägerin ausdrücklich geltend gemacht habe, dass ihre Marken infolge intensiver Benutzung oder ihrer Bekanntheit erhöhte Kennzeichnungskraft erworben hätten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. September 2010 — Häfele/HABM (Mixfront)

(Rechtssache T-425/10)

(2010/C 317/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Häfele GmbH & Co. KG (Nagold, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Eck und J. Dönch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. Juni 2010 in der Beschwerdesache R 338/2010-1 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Mixfront“ für Waren der Klassen 6 und 20.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da die betroffene Gemeinschaftsmarke unterscheidungskräftig, nicht beschreibend und keine üblich gewordene Bezeichnung sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. September 2010 — Moreda-Riviere Tefilerías/Kommission

(Rechtssache T-426/10)

(2010/C 317/68)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Moreda-Riviere Tefilerías, SA (Gijón, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und A. Tre-sandí Blanco)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in der Sache COMP/38.344 — Vorspannstahl gemäß Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die gegen sie mit diesem Beschluss verhängte Geldbuße gemäß Art. 261 AEUV aufzuheben oder herabzusetzen;